

Hauptsatzung der Gemeinde Wiefelstede

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 19. September 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Wiefelstede“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wiefelstede zeigt im goldenen Schild eine rote Wolfsangel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wiefelstede zeigt auf goldenem Grund waagrecht einen breiten roten Balken, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Die Dienstsiegel enthalten das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wiefelstede“, die großen Dienstsiegel ferner eine Ordnungszahl.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
- c) die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen i. S. d. §§ 111 Abs. 8 NKomVG, 26 KomHKVO ab einem Wert von 2.000 Euro.

§ 4

Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die nach feststehenden Rechtsvorschriften, Richtlinien, Tarifen, Ordnungen usw. abzuwickelnden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie
 - 1. die Heranziehung von Pflichtigen zu Gemeindeabgaben und sonstigen Forderungen,
 - 2. die befristete Niederschlagung von Forderungen,
 - 3. die Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro und die Einlegung von Rechtsmitteln,
 - 4. die Erteilung von Prozessvollmachten,
 - 5. die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.
- c) Die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde.
- d) ¹Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 1. beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge ohne Nebenkosten) bis zu 25.000 Euro,
 - 2. bei Stundung von Forderungen von mehr als zwölf Monaten und bis zu 10.000 Euro; bei Stundungen von Forderungen von bis zu zwölf Monaten gelten keine Wertgrenzen,
 - 3. beim Erlass und der unbefristeten Niederschlagung von Forderungen bis zu 3.000 Euro,
 - 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 10.000 Euro nicht übersteigt, obliegen dem Bürgermeister als Geschäft der lfd. Verwaltung i. S. v. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG.

²Im Fall der Nrn. 2 und 3 beziehen sich die Wertgrenzen auf die Höhe der Hauptforderung. ³Nebenforderungen wie z. B. Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten bleiben unberücksichtigt.
- e) Die Festsetzung von Beihilfen nach den Unterstützungsgrundsätzen und Vorschussrichtlinien für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

- f) Die Erteilung von Auskünften an die Presse im Rahmen des nach § 4 des Nds. Pressegesetzes bestehenden Informationsrechtes.
- (2) ¹Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG kann die/der Bürgermeister/in in Fällen von unerheblicher Bedeutung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zustimmung erteilen. ²Unerheblich in diesem Sinne sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro.
- (3) Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 KomHKVO ist die/der Bürgermeister/in für die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro zuständig.
- (4) ¹Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Zahlung von Zulagen an Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 9c der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD,
 - b) Einstellung und Entlassung von Auszubildenden,
 - c) Untersagung von Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen bei Gemeindebediensteten.

²Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten.

³Außerhalb des Stellenplanes dürfen Auszubildende bis zur Dauer von zwölf Monaten übernommen und Aushilfskräfte bis zur Dauer von drei Monaten eingestellt werden.

⁴Bei Personalangelegenheiten der Beamtinnen/Beamten und der Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 10 nach Maßgabe von § 107 NKomVG werden dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Rat die Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreitet. ⁵Im Einzelfall können diese Gremien weitere Beteiligungen einfordern (z. B. Vorstellung von Bewerberinnen/Bewerbern im Verwaltungsausschuss).

§ 5

Zuständigkeiten für Auftragsvergaben

- (1) ¹Vor Durchführung von Auftragsvergaben bedarf es einer Maßnahmeerteilung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6. ²Die Wertgrenzen beziehen sich dabei auf die Kostenschätzung der jeweiligen Maßnahme ohne Umsatzsteuer.
- (2) Für die Maßnahmeerteilung in den Bereichen der Liefer- und Dienstleistungsverträge, für freiberufliche Leistungen sowie für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro ist die/der Bürgermeister/in zuständig.

- (3) Für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungsverträge sowie für freiberufliche Leistungen gelten die folgenden Wertgrenzen und Zuständigkeiten für die Maßnahmeerteilung:
- a) Von 25.000 Euro bis 100.000 Euro: Verwaltungsausschuss,
 - b) ab 100.000 Euro: Rat.
- (4) Für den Bereich der Bauleistungen gelten die folgenden Wertgrenzen und Zuständigkeiten für die Maßnahmeerteilung:
- a) Von 25.000 Euro bis 200.000 Euro: Verwaltungsausschuss,
 - b) ab 200.000 Euro: Rat.
- (5) ¹Die Zuschlagserteilung für Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 4 erfolgt durch die/den Bürgermeister/in. ²Der Verwaltungsausschuss ist über die erfolgte Vergabeentscheidung zu informieren.
- (6) Zeichnet sich eine Überschreitung der Kosten ab, gelten die Bestimmungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlen nach Maßgabe des § 117 NKomVG und § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) ¹Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. ²Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) ¹Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wiefelstede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. ²Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder

eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) ¹Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. ²Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <https://www.wiefelstede.de/> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Wiefelstede verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <https://www.wiefelstede.de/> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Wiefelstede, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Einwohnerversammlungen

¹Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. ²Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Bezirksvorsteher/innen

- (1) ¹Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bezirken der Bezirksvorsteher/innen, die ehrenamtlich tätig sind. ²Sie werden vom Verwaltungsausschuss nach Anhörung des Bezirks bestellt.
- (2) Die/Der Bezirksvorsteher/in soll ihren/seinen Wohnsitz in dem jeweiligen Bezirk haben.

§ 10

Inkrafttreten

¹Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.12.2011, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.12.2018, außer Kraft.